S 6 AL 694/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Baden-Württemberg

Sozialgericht Landessozialgericht Baden-Württemberg

Sachgebiet Arbeitslosenversicherung

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren

Leitsätze Es ist auch aus verfassungsrechtlichen

Gründen nicht erforderlich, die

Übergangsregelung des

§ 434g Abs. 3 SGB III zur Weitergeltung des § 156 SGB III aF auch auf die Fälle auszudehnen, in denen zwar der

Anspruch auf Anschlussunterhaltsgeld vor

01.01.2003 noch nicht entstanden war. aber die mit Bezug von Unterhaltsgeld verbundene (Weiterbildungs-) Maßnahme bereits vor dem 01.01.2003 begonnen

hatte.

(rechtskräftig)

Normenkette SGB III: §§ 156, 434g Abs 3

1. Instanz

Aktenzeichen S 6 AL 694/03 20.04.2005 Datum

2. Instanz

L 8 AL 2000/05 Aktenzeichen 27.04.2006 Datum

3. Instanz

Datum

Die Berufung der KlĤgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 20. April 2005 wird zurückgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Klägerin (noch) Anspruch auf Anschlussunterhaltsgeld hat.

Die am 1965 geborene Klägerin, die zuvor als Schuhverkäuferin beschäftigt war, beantragte am 18.01.2000 bei der Beklagten die Förderung der Teilnahme an der beruflichen WeiterbildungsmaÃ∏nahme zur Bürokauffrau vom 21.02.2000 bis 20.02.2003. Mit Bescheid vom 24.02.2000 bewilligte die Beklagte der Klägerin Lehrgangs-, Fahr- und Kinderbetreuungskosten sowie mit Ã∏nderungsbescheid vom 06.03.2000 weitere Fahrkosten. Mit Bescheid vom 29.06.2000 wurde ihr von der Beklagten fþr die Zeit vom 21.02.2000 bis 20.02.2003 auch Unterhaltsgeld aus dem Europäischen Sozialfond (ESF) in Höhe von 630,00 DM monatlich bewilligt. Die Klägerin legte die Abschlussprüfung erfolgreich ab und beendete die MaÃ∏nahme mit der mündlichen Prüfung am 05.02.2003.

Am 19.12.2002 meldete sich die Klägerin bei der Beklagten mit Wirkung zum 06.02.2003 arbeitslos und beantragte die Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg). Dies lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 21.01.2003 mit der Begründung ab, die Anwartschaftszeit sei nicht erfüllt. Die Klägerin habe innerhalb der Rahmenfrist von drei Jahren vor dem 06.02.2003 nicht mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden. Ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe bestehe ebenfalls nicht.

Dagegen legte die KlĤgerin am 17.02.2003 Widerspruch ein und machte geltend, sie habe Anspruch auf Anschlussunterhaltsgeld. Die insoweit eingetretene Rechtsänderung gelte in ihrem Fall nicht, da es aus Vertrauensschutzgründen geboten sei, § 156 Sozialgesetzbuch â∏∏ Drittes Buch â∏∏ (SGB III) weiterhin anzuwenden und ihr Anschlussunterhaltsgeld zu gewähren. Mit Widerspruchsbescheid vom 14.03.2003 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück. Der die Voraussetzungen des Anspruchs auf Anschlussunterhaltsgeld regelnde <u>§ 156 SGB III</u> sei mit Wirkung vom 01.01.2003 § 156 SGB III nur dann weiterhin anzuwenden, wenn der Anspruch auf Anschlussunterhaltsgeld vor dem 01.01.2003 entstanden sei. Dies sei aber nicht der Fall, da die Weiterbildungsma̸nahme der Klägerin erst am 20.02.2003 geendet habe und damit erst dann ein Anspruch auf Anschlussunterhaltsgeld entstanden wäre. <u>§ 422 SGB III</u> sei hier nicht anwendbar, da die Ã∏bergangsregelung des <u>§</u> 434q Abs. 3 SGB III hinsichtlich des Anschlussunterhaltsgeldes etwas anderes bestimme.

Am 28.03.2003 erhob die Klägerin Klage zum Sozialgericht Ulm (SG), mit der sie einen Anspruch auf Anschlussunterhaltsgeld für die Dauer von drei Monaten ab 06.02.2003 geltend machte. Sie brachte vor, sie habe nach altem Recht unstreitig einen Anspruch auf Anschlussunterhaltsgeld gemäÃ∏ § 156 SGB III gehabt. Diese Rechtsposition habe ihr durch die zum 01.01.2003 erfolgte Aufhebung dieser Vorschrift nicht entzogen werden dürfen. Die von ihr absolvierte WeiterbildungsmaÃ∏nahme habe bereits am 21.02.2000, also lange Zeit vor Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung, begonnen, sodass ihr Vertrauen in den Fortbestand der bis 31.12.2002 geltenden Regelung der Anwendung des neuen

Mit Urteil vom 20.04.2005 wies das SG die Klage ab. Die KlAzgerin habe keinen Anspruch auf Anschlussunterhaltsgeld. Es sei schon fraglich, ob die KlĤgerin die Voraussetzungen des bis 31.12.2002 geltenden und am 01.01.2003 ersatzlos weggefallenen § 156 SGB III erfülle, nachdem sie während der in Rede stehenden WeiterbildungsmaÄnahme lediglich Unterhaltsgeld aus dem ESF (und kein Unterhaltsgeld nach dem SGB III) bezogen habe. Dies dürfte aber Voraussetzung für die Anwendung des <u>§ 156 SGB III</u> gewesen sein. Die Klägerin habe aber jedenfalls deshalb keinen Anspruch auf Anschlussunterhaltsgeld, weil § 156 SGB III ab 01.01.2003 weggefallen sei und ein eventueller Anspruch der Klägerin auf Anschlussunterhaltsgeld erst nach Abschluss der Weiterbildungsma̸nahme am 06.02.2003 entstanden wäre. Der Anspruch auf Anschlussunterhaltsgeld sei damit nicht â∏∏ wie in der Ã∏bergangsvorschrift des § 434g Abs. 3 SGB III verlangt â∏∏ vor dem 01.01.2003 entstanden, sodass § 156 SGB III in der bis 31.12.2002 geltenden Fassung im vorliegenden Fall nicht weiter anzuwenden sei. Der ersatzlose Wegfall des Anschlussunterhaltsgeldes sei auch verfassungsgemäÃ∏. Die Klägerin genieÃ∏e keinen Vertrauensschutz. Der Wegfall des Anschlussunterhaltsgeldes stelle einen relativ geringfA¹/₄gigen Eingriff dar, der durch die ̸bergangsregelung des <u>§ 434g Abs. 3 SGB III</u> zusätzlich einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Belangen des Einzelnen erfahre. Es liege auch kein Versto̸ gegen das Rechtsstaatsprinzip, insbesondere das Rückwirkungsverbot, vor. Eine echte und damit grundsÃxtzlich verbotene Rýckwirkung liege nicht vor, da § 156 SGB III erst mit Inkrafttreten des betreffenden Gesetzes zum Wegfall gekommen sei und Rechtsfolgen für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht getroffen worden seien. Eine unechte Rückwirkung bzw. tatbesthandliche Rückanknüpfung â∏ wie hier â∏ sei verfassungsrechtlich regelmäÃ∏ig zulÄxssig, weil das vom Gesetzgeber verfolgte Gemeinwohlinteresse in der Regel das Vertrauen des Bürgers auf Fortbestand einer ihn begünstigenden Rechtslage ýberwiege. Dies sei auch im vorliegenden Fall anzunehmen.

Dagegen hat die KIÄxgerin am 18.05.2005 Berufung eingelegt, mit der sie an ihrem

Ziel festhĤlt. Im Unterschied zur im angefochtenen Urteil vertretenen Auffassung sei der Bezug von Unterhaltsgeld aus dem ESF dem Bezug von Unterhaltsgeld nach dem SGB III gleichzustellen. Jede andere Auslegung des § 156 SGB III würde gegen höherrangige europäische Vorschriften verstoÃ∏en. Ferner habe der Gesetzgeber das Anschlussunterhaltsgeld als beitragsfinanzierte und dem Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) unterfallende Versicherungsleistung nicht mit Wirkung für die Vergangenheit wegfallen lassen dürfen. Ein dies rechtfertigendes Gemeinwohlinteresse sei â∏∏ vielleicht abgesehen von haushaltlichen Belangen â∏∏ nicht ersichtlich. Die Ã□bergangsregelung des <u>§ 434g Abs. 3 SGB III</u> verstoÃ□e gegen das Rechtsstaatsprinzip, insbesondere das Rýckwirkungsverbot bzw. den Grundsatz des Vertrauensschutzes. Als sie mit der WeiterbildungsmaÄ \sqcap nahme begonnen habe, sei sie davon ausgegangen, dass sie Anspruch auf Anschlussunterhaltsgeld gemäÃ∏ <u>§ 156 SGB III</u> habe, soweit sie im Anschluss an die WeiterbildungsmaÃ⊓nahme arbeitslos sei. In dieses Vertrauen in die Rechtslage habe nicht durch eine GesetzesĤnderung eingegriffen werden dýrfen. § 156 SGB III sei daher verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass Arbeitslose, deren Weiterbildungsma̸nahme vor dem Erlass des Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt begonnen hat, weiterhin Anspruch auf Anschlussunterhaltsgeld gemäÃ∏ § 156 SGB III haben.

Die KlAzgerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 20. April 2005 und den Bescheid der Beklagten vom 21. Januar 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. MĤrz 2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr ab 6. Februar 2003 Anschlussunterhaltsgeld für drei Monate zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurļckzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz und die Akte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die gemÃxÃ $\$ den x8x8x143, x144 Abs. 1, x151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulÃx151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulÃx251 Berufung der KlÃx26x27 gerin ist nicht begrÃx4x4ndet. Der Bescheid der Beklagten vom 21.01.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.03.2003 ist nicht rechtswidrig und verletzt die KlÃx26x3 gerin daher nicht in ihren Rechten. Sie hat keinen Anspruch auf Anschlussunterhaltsgeld fÃx4x4x7 die Zeit vom 06.02.2003 bis lÃx2x205.05.2003.

Das SG ist in seiner Entscheidung zu dem zutreffenden Ergebnis gekommen, dass

der KlĤgerin kein Anschlussunterhaltsgeld zusteht, weil die gesetzliche Regelung des <u>§ 156 Abs. 1 SGB III</u>, auf die sich die KlĤgerin stützt, zum Zeitpunkt der hier in Betracht kommenden Entstehung dieses Anspruchs, nämlich dem 06.02.2003, bereits auÃ∏er Kraft getreten war. Ferner verneinte das SG die Voraussetzungen der Ã∏bergangsregelung des <u>§ 434g Abs. 3 SGB III</u> und sah in dieser Regelung auch keinen VerstoÃ∏ gegen Verfassungsrecht, insbesondere das Rückwirkungsverbot und den Grundsatz des Vertrauensschutzes. Der Senat kommt nach eigener Ã∏berprüfung zum selben Ergebnis und nimmt zur Begründung seiner eigenen Entscheidung auf die Ausführungen im angefochtenen Urteil Bezug (<u>§ 153 Abs. 2 SGG</u>).

Grundlage des Begehrens der Klägerin ist der durch Art. 1 Nr. 22 des Ersten Gesetzes fÃ⅓r moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 (BGBl. I S. 4607) mit Wirkung vom 01.01.2003 auÃ∏er Kraft gesetzte § 156 SGB III. Danach hatten bis 31.12.2002 Anspruch auf Anschlussunterhaltsgeld Arbeitnehmer, die 1. im Anschluss an eine abgeschlossene MaÃ∏nahme mit Bezug von Unterhaltsgeld arbeitslos waren, 2. sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben und 3. nicht einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens drei Monaten geltend machen konnten. Die Dauer des Anspruchs betrug drei Monate (§ 156 Abs. 2 Satz 1 SGB III aF).

Ob die einzelnen Voraussetzungen der genannten Vorschrift erfýIlt gewesen wären, kann dahingestellt bleiben, da § 156 SGB III zum Zeitpunkt des frÃ⅓hestmöglichen Beginns des Anschlussunterhaltsgeldes â∏ dies ist im vorliegenden Fall nach dem am 05.02.2003 erfolgten Abschluss der WeiterbildungsmaÃ∏nahme der Klägerin der 06.02.2003 â∏ nicht mehr in Kraft war. Ein frÃ⅓herer Entstehungszeitpunkt und damit ein frÃ⅓herer Anspruchsbeginn der Leistung wird auch von der Klägerin selbst nicht geltend gemacht. Die Klägerin bringt auch nicht vor, dass die Beklagte die einschlägige Ã∏bergangsregelung des § 434g Abs. 3 SGB III unrichtig angewandt hat und ihr bei zutreffender Auslegung dieser Vorschrift ein Anspruch auf Anschlussunterhaltsgeld zustehen wÃ⅓rde. Diese Ã∏bergangsregelung setzt nämlich voraus, dass der Anspruch auf Anschlussunterhaltsgeld vor dem 1. Januar 2003 entstanden ist. Dies ist aber unstreitig nicht der Fall.

Die Klägerin stützt ihr Begehren vielmehr darauf, dass die Ã□bergangsregelung des § 434g Abs. 3 SGB III ihr unter VerstoÃ□ gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot und den Grundsatz des Vertrauensschutzes den ihr ab 06.02.2003 zustehenden Anspruch auf Anschlussunterhaltsgeld genommen hat. Dieser Argumentation vermag sich der Senat nicht anzuschlieÃ□en. Die gesetzliche Regelung des § 156 SGB III aF ist nicht rückwirkend, sondern durch das bereits erwähnte Gesetz vom 23.12.2002 ab 01.01.2003, also mit Wirkung für die Zukunft, aufgehoben worden. Ob hier eine unechte Rückwirkung bzw. tatbesthandliche Rückanknüpfung zu bejahen ist, braucht nicht entschieden zu werden. Dafür könnte sprechen, dass der zum 01.01.2003 aufgehobene § 156 SGB III aF zum Teil an Voraussetzungen anknüpfte, die der Entstehung des Anspruchs auf Anschlussunterhaltsgeld notwendigerweise zeitlich vorausgehen mussten. Dies ergibt sich aus § 156 Abs. 1 Nr. 1 SGB III aF, wonach der Anspruch

auf Anschlussunterhaltsgeld u.a. eine abgeschlossene (Weiterbildungs-)MaÃ⊓nahme mit Bezug von Unterhaltsgeld voraussetzte. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es â∏∏ wie die Klägerin geltend macht â∏ aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten war, die ýbergangsweise Weitergeltung des § 156 SGB III aF auch auf die FÄxlle auszudehnen, in denen zwar der Anspruch auf Anschlussunterhaltsgeld noch nicht entstanden war, aber â∏ wie hier â∏ die mit Bezug von Unterhaltsgeld verbundene (Weiterbildungs-) Ma̸nahme bereits vor dem 01.01.2003 begonnen hatte. WĤhrend der Zeit der von der Beklagten gefĶrderten WeiterbildungsmaÃ⊓nahme (21.02.2000 bis 05.02.2003) hatte die Klägerin in Bezug auf einen Anspruch auf Anschlussunterhaltsgeld nÄxmlich noch keine gesicherte Rechtsposition inne. Sie hatte lediglich eine â∏ verfassungsrechtlich nicht geschützte â∏∏ Aussicht auf Anschlussunterhaltsgeld, sofern die hierfþr erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs erfüllt waren. Dass es sich lediglich um eine bloÃ∏e Aussicht auf Anschlussunterhaltsgeld gehandelt hat, zeigt sich insbesondere auch daran, dass § 156 Abs. 1 Nr. 1 SGB III aF voraussetzte, dass der betreffende Arbeitnehmer nach Abschluss der MaÃ⊓nahme arbeitslos ist. Ob Arbeitslosigkeit nach Abschluss der MaÃ⊓nahme vorliegen wird, war jedoch ungewiss; der Anspruch auf Anschlussunterhaltsgeld war somit von einer (weiteren) Bedingung abhängig, die auch noch erst nach abgeschlossener Maà nahme eintreten konnte. Ein Anspruch der KlĤgerin auf den Fortbestand der bisherigen Rechtslage in Form der Weitergeltung des <u>§ 156 SGB III</u> aF scheidet daher schon deshalb aus. Auf die Frage, ob die Aufhebung des § 156 SGB III aF ab 01.01.2003 unter Berücksichtigung der Ã∏bergangsregelung des <u>§ 434g Abs. 3 SGB III</u> durch das Gemeinwohlinteresse gerechtfertigt war, kommt es damit letztlich nicht mehr an.

Im $\tilde{\mathbb{A}}$ brigen ist die $\tilde{\mathbb{A}}$ bergangsregelung des $\hat{\mathbb{A}}$ 434g Abs. 3 SGB III selbst dann verfassungsgem $\tilde{\mathbb{A}}$ $\tilde{\mathbb{A}}$, wenn davon ausgegangen werden m $\tilde{\mathbb{A}}$ 4sste, dass eine so genannte unechte R $\tilde{\mathbb{A}}$ 4ckwirkung vorliegt und das Anschlussunterhaltsgeld des $\hat{\mathbb{A}}$ 156 SGB III a.F. au $\tilde{\mathbb{A}}$ erdem zum Schutzbereich des Eigentumsrecht nach Art 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) geh $\tilde{\mathbb{A}}$ 1rte. Denn mit der Abschaffung dieser Leistung h $\tilde{\mathbb{A}}$ 2 Gesetzgeber seine Befugnis zur Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) nicht $\tilde{\mathbb{A}}$ 4berschritten. Er ist grunds $\tilde{\mathbb{A}}$ 2 xtzlich befugt, in das Leistungsgef $\tilde{\mathbb{A}}$ 4ge des Sozialrechts ordnend einzugreifen (vgl. BVerfGE 72, 9 (18 f.); 97, 378 (385 ff.); 100, 1 (37 f.)). Das Eigentumsrecht der Leistungsberechtigten wird dabei nicht verletzt, wenn der Eingriff durch Gr $\tilde{\mathbb{A}}$ 4nde des $\tilde{\mathbb{A}}$ 4 fffentlichen Interesses unter Ber $\tilde{\mathbb{A}}$ 4cksichtigung des Grundsatzes der Verh $\tilde{\mathbb{A}}$ 2 ligkeit gerechtfertigt ist (BVerfG 14.03.2001 $\hat{\mathbb{A}}$ 1 BvR 2402/97 -). Dies ist hier der Fall. Der Senat schlie $\tilde{\mathbb{A}}$ 1 sich insoweit der Rechtsauffassung des SG und der vom SG Dresden im Gerichtsbescheid vom 11.09.2003 (S 10 AL 606/03) vertretenen Auffassung an.

Die Kostenentscheidung beruht auf <u>§ 193 SGG</u>.

 $Gr\tilde{A}\frac{1}{4}$ nde $f\tilde{A}\frac{1}{4}$ r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 08.08.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024